

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 83.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Wit terung.			
	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.				
	2. 18	2. 18	2. 18	2. 18	2. 18	2. 18	2. 18	2. 18	2. 18				
Okt. 15	27	9	27	9	27	10	—	13	—	33	—	30	Schön
16	27	10	27	10	27	10	—	12	—	36	—	25	Schön
17	27	10	27	10	27	10	—	9	—	30	—	17	Schön
18	27	9	27	9	27	9	—	9	—	10	—	7	Schön
19	27	8	27	8	27	8	—	8	—	9	—	3	Trüb
20	27	8	27	8	27	8	—	4	—	7	—	2	Trüb
21	27	8	27	9	27	9	—	7	—	8	—	14	Trüb
							—	7	—	21	—	19	Trüb
							—	7	—	25	—	27	Trüb

Gubernial-Kundmachungen.

Circulaire des k. k. illyrischen Landes-Gouverniums zu Laibach. (1)

Die Verzollung der Baumwollengarne hat noch ferner ausschliessend bey den hierzu bereitstehenden Hauptzollstädten Laibach und Ganz zu geschehen.

Rechtshablich zu dem Gouvernial-Circulaire vom 25. September l. J. Zahl 512 P. P., mit welchem der neue Tarif für die Baumwollen-Garne verlautbarer wurde, und mit Beziehung auf den 5. J. dieses Circulars wird bekannt gemacht, daß die Verzollung der Baumwollen-Garne noch ferner ausschliessend bey den hierzu in Folge des hohen Hofstammer-Dekrets vom 28. September 1814 bereits bereitstehenden Hauptzoll-Städten Laibach und Ganz zu geschehen habe. Laibach am 15. Oktober 1818.

Karl Graf v. Tintaghi, Leopold Frenherr v. Ettel,
Landes-Gouverneur. f. t. Gouvernial-Rath.

Konkurs-Berlauntharung. (2)

Für die neuerrichtete deutsch-italienische Levial-Schule zu Buje im vormalss venezianischen Istrien wird ein Schulmeister gesucht, der zugleich Gemeindetassier und erster Kirchendiener seyn, und die Verbindlichkeit haben wird, für das Aufziehen der Gemeinde-Uhr zu sorgen.

Für all dieses wird er aus der Gemeindeskasse jährlich 250 fl. und aus der Kirchen-Kasse 75 fl. beziehen, und auch ein Quartiergebärd von jährlich 50 fl. aus der Gemeindeskasse so lange genießen, bis ihm ein Natural-Quartier ausarmittelt werden wird.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben daher ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Lehrfertigkeits- und Sittlichkeits-Zeugnissen belegten Bitten gesucht bis 15. Nov. d. J. bei der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, Vorlehrstand, geleitet Dienste, dann vollkommen Kenntniß der deutschen, und italienisch-n Sprache auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. küstenlandischen Gouverniums vom 10. Oktober 1818 bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Landes-Gouvernium. Laibach den 17. Oktober 1818.
Anton Kunzl, k. k. Gouvernial-Sekretär.

Konkurs-Berlauntharung für die zu beschiedende drei Bezirks-Kommissärs-Stellen von Monfalcone, Buje, und Dignano des Istriauer-Kreises im Küstenlande. Von Seite des k. k. Gouverniums des Küstenlandes wird hiermit zur allgemeinen Kenn-

nich die Erledigung und Besetzung nachstehender drey Bezirks-Kommissäres-Stellen gebroch und zwar

stens die von Monfaleone der dritten Classe mit einem Gehalt von 600 fl. freyen Quartier, und den für das Bezirksamt aufgeworfenen Reise-Pauschall-Betrag von 200 fl.
stens die von Buje gleichfalls der-dritten Classe mit gleichen Gehalt, freyen Quartiere und obigen Reise Pauschale.

stens die von Dignano der zweyten Classe mit dem jährl. Gehalte von 300 fl. freiem Quartier und dem Reise Pauschale von 200 fl.

Diesjenigen welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch längstens bis 20. Nov. bey dieser Landesstelle einzureichen, in welchem sie ihr Alter, und Geburtsort auszuführen, und selbes,

etwas mit ihrem Studienzeugniß,

stens mit dem über die erstandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gelehrt-kunde überkommen Wahlfähigkeit-Dekreten,

stens mit Zeugnissen der vollkommenen Kenntniß, der deutschen und vorzüglich der Galienischen Sprache, da alle Geschäft e in dieser letzter Sprache behandelt werden,

stens mit jenem über das moralische Vertragen,

stens mit jenen über ihre allfällige bisherige Dienstleistungen, zu beurkunden.

Triest, den 22ten September 1818.

Anton Freyherr v. Spiegelfeld,

Ritter des k. öster. Ropos. Ordens, Gener f. f. apol. Deputat wirklicher Hofrat, und
Präsidiums-Bevölker. d. s. f. f. Gouvernments im Kämmen-aude.

Joseph Karl Ritter v. Sornenstein,
f. f. wirklicher Gouvernial-Rath.

Bekanntmachung. (2)

Auf Ansuchen der königl. ungarischen Staathalteren zu Oden, wird dem Franziskus
v. Futsch einem Sohne des Joseph v. Futsch und der Louise Lod, geboren im Jahre
1798 zu Preßburg, niemals bekannt gemacht, daß ihm durch den Tod seiner Eltern eine
bedeutende Erbschaft zugestossen seye.

Dieselbe wird daher erinnert, daß die Abhandlung über das gedachte Erbvermögen am
1. Februar 1819 bey dem Magistrat in Preßburg vorgenommen, und für den Fall, daß
weder er, noch ein von ihm Begünstigter dazu erscheinen sollte, das ganze Vermögen des
nächsten Besitznden eingrundwortet werden wird.

Vom f. f. ihre. Gouvernium. Radach am 12. Oktober 1818.

Winzenz v. Samer, f. f. Gubernial-Sekretär.

Privilegium. (2)

Wir Franz der Erste &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Bruste: Es sey Uns von dem Ignaz Leitenberger, Fano-
haber der privilegierten Zich- und Kottensfabriken zu Reichstadt und Werkstätte in Böhmen
vorgestellt worden; er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Art in Funktion
bey der Baumwoll-Druckerei mit großen Vortheil angewandten, aber hierdane noch
unbekannten Siegelpottemaschine, dhn die von Wasser getriebenen Platten-Druck-Maschine
für Baumwoll-Seiden-Linwandwaren erfunden. Es sey nun bereit, die- bey den darüber
vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäß und vortheilhaft anerkannte Erfindung
in den Großen Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wirths
zur Ausstellung und Verhüllung dieser Platten-Druck-Maschine diezu Unsern o. k. Rath,
und ein aussichtsreiches Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem sonnen-
Umsange Unserer Monarchie bewilligt wöllen. Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen,
möglichliche Erfindungen und Unternehmungen zu untersuchen, so haben Wir Uns auch bestogen
Gefunden, dem a. u. Gesuche des Ignaz Leitenberger zu willfahren, und ihm, seinen Erben

und Cessionaren ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Kämerien, Ilyrien und Dalmazien, das Erzherzogthum Österreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark und Schlesien, und die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1. eine genaue Beschreibung, Modell oder Zeichnung dieser von ihm erfundenen Maschine eingelege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben; und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der 10jährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Dass er selbst nach Ausgang dieser 10jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Dass, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich keiner solchen rücksichtlich des mechanischen Prinzips, und ihrer Wirkung ähnliche Maschinen bereits früher gebraucht zu haben, dieses Privilegium für ecloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden sollte.

4. Dass, wenn er dieses Privilegium binen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erlost zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiermit aufertragten Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden: so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange unserer Monarchie, und insbesondere in Unsere Königreichen Böhmen, Galizien und Kämerien, Ilyrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Österreich ob- und unter der Enns, in dem Herzogthume Steiermark, Salzburg und Schlesien, der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Platten-Druck-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen bei Verlust des heretzenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Janos Leitenberger verfallen sein soll.

Wie denn auch dem Übertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Magnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Übertretungsfalle treffen soll, sooon' die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Janos Leitenberger zu falle, und an nachstichtlich durch das in dem Lande, wo die Übertretung geschieht, befindliche Giskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich re. re. Zur Urkunde bessen re. re.

Wien am 13. August 1818.

Circular-Verordnung des k. k. Ilyrischen Guberniums zu Laibach. (2)
Die Grundsteuer wird für das Militärjahr 1819 in denselben Beträgen eingehoben, in welchen sie für das Militärjahr 1818 zu entrichten war.

Unter eines herabgesangten hohen Hofkanzley-Dekretes vom 15. September dieses Jahres №. 1933/1604 haben Seine Majestät mit allerhöchstem Kabinettschreiben vom 9. d. Mr. zuordnen geruht, daß zur Deckung des Staatsaufwandes für das Jahr 1819 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gebaute Jahr in eben denselben Beträgen eingehoben werde, in welchen sie, den bestehenden allerhöchsten Entschließungen gemäß, für das Jahr 1818 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beylage zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Gemäßheit derselben die Besitzobrigkeiten durch die Kreisdämter unter einem angewiesen werden, die Grundsteuer für das tretende Militär-Jahr 1819 einzuführen, bis die neuen Vorschriften hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1818.

vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Noten a Conto, und gegen einstweilige Abquittirung auf den bisherigen Zahlungstagen der Kontribuenten, einzuhaben.

Laibach den 29. September 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes-Gouverneur.

Johann Wilcher,
k. k. Gouvernator.

Rakrente des kais. königl. Illyrischen Gouverniums zu Laibach. (3)

Die bisherige Personalsteuer wird auch für das Militärjahr 1819 den behalten.

In Folge eines mit hohem Hofkanzien-Dekrete vom 14. 3. v. M. Nr. 19335/1716 bekannt gegebenen allerhöchsten Kabinettsrescens vom 9. v. M. sind in den wieder erworbenen Provinzen alle direkten Steuern nach den im Militärjahr 1818 bestandenen oder inzwischen neu vorgeschriebenen Bestimmungen auch für das Militärjahr 1819 in Wirklichkeit zu setzen.

Im Nachhange zu den hinsichtlich der Gewerbesteuer am 12. v. M. Nr. 10890 und rücksichtlich der Grundsteuer am 29. v. M. Nro. 11631 erlassnen gedruckten Kundmachungen wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der obigen allerhöchsten Entschließung auch die Personalsteuer nach den hier Landes bisher bestandenen Grundsätzen für das Militärjahr 1819 fortzubauen habe, und daß hiernoch die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter einem angewiesen werden, diese Steuer bis zur Hinausgabe der neuen Vorschriften für das Militärjahr 1819 nach der pro 1818 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Noten a Conto und gegen einstweilige Abquittirung auf den Zahlungstagen pro 1818 einzuhaben. Laibach den 1. Oktober 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Landes-Gouverneur.

Johann Wilcher,
k. k. Gouvernator.

Konkurs-Verlautbarung. (3)

Zur definitiven Besetzung der Lehrkanzel der dritten Grammaticalklasse, und der griechischen Sprache am k. k. Gymnasium zu Götz; womit ein Gehalt von 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Priester verbunden ist, wird auf den 17. Dezember 1. J. ein neuerlicher Konkurs hiermit ausgeschrieben, welcher zu Götz, Fiume, Laibach, Erdz und Klagenfurt abgehalten werden wird.

Dienstjenigen, welche diese Lehrkanzeln zu erhalten wünschen, und sich an einem dieser Dörter der Konkursprüfung zu unterziehen gehenden, haben sich vorab auf den betreffenden Gymnasial-Direktion gehörig zu melden, über die vollkommenen Kenntniß der deutschen Sprache, über Moralität, und über die sonst erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkurs-Prüfung zugelassen werden zu können, sind gehörig auszuweisen, dann an bestimmten Tagen zur Konkursprüfung zu erscheinen, ihre an Ge. Präfekt stellirten Bittgesuche der Gymnasial-Direktion zu überreichen, und dieselbe mit Dokumenten zu besiegeln, aus welchen ersichtlich seyn muß, wo und wann Bischöfleb geboren wurde, welchen Gehalt, und welche Anstellung er dermal habe? in welchen Privat- oder Staatsdiensten er früher stand, und wie lange? welche Studien, und mit was für einem Erfolge er sie gehört habe, und welcher Sprachen berföldt vollkommen mächtig ist.

Welches auf Ansuchen des k. k. Kästenlandischen Gouverniums vom 24. v. M. Nr. 19832 bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Gouvernium. Laibach am 7. Oktober 1818.

Anton Kunzlin m. p., k. k. Gouvernial-Sekretär.

Verlautbarung (3)

des erledigten Friedrich Sterginiischen Stipendiums.

Durch den Austritt des hierortigen Prinzipisten Ignaz Strehl ist das Friedrich Sterginiische Stipendium mit zehnlichen fünfhundert Gulden k. k. in Erledigung gesommen.

Da hierzu vorzüglich die Unverwandten des Stifters, und in deren Abgang die Brüder der Stadt Stein berufen sind, so haben alle jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufschene, Durchgekritis-Sitten-Studien- und Schutzpockenimpfungsz-Bezeugnisse gehörig belegten Gesuche verläßlich bis 19. Nov. d. J. bey diesem Gouvernium einzureichen, indem auf die später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. iugr. Gouvernium. Laibach am 6. Okt. 1818.

Anton Kuyst, k. k. Gubernial-Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird gesammtten Vormündern, Vormündinnen, Mitvormündern, und Kuratoren, selbe indigen von dem hierländig vorbestandnen k. k. kriminellen Landrechte, oder dem ehemaligen Justizial-Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, oder von jenen einig gewesenen Ortsgerichten, welche in einigen Theilen des hiesigen Pomeriums die Gerichtsbörkeit ausübten, oder zur Zeit der hierländigen Wirksamkeit der französischen Gesetzgebung von Rechts wegen berufen, oder von den Altern, oder Familien-Räthen, oder endlich schon seit 1. Augus 1814 als dem Biedereintritt des österreichischen Gesetzgebungs von diesem Gerichte selbst besielet worden seyn, deren Pupillen und Kuranden nach dermatiger Gerichtsbörkeitsversetzung der diesseitigen Obervormundschaft unterstehen, ohne Rücksicht, ob selde einiges Vermögen besitzen oder nicht besitzen, hemit ausgetragen, daß sie die nach dem untenstehenden Formulare ausführlich, und getreu zu versäsenden Pupillar-Tabellein bei Vermeidung einer den Umständen nach zu bemessenden unerlässlichen Geldstrafe längst bis letzten November dieses Jahres in dreifacher Ausfertigung unter ihrer, und wo der Fall vorhanden ist, der Mitvormünder eigenhändiger Unterschrift hierher überreichen. Laibach am 9. Oktober 1818.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nummer des Wün sels der Parteien.	Deffen Gerbab oder Karatör.	Mitenthalt des Wünselfs oder deffen Gedlehungsdar. Vermögen beg Vormunds.	Rechnungsrats tagekis.	Während der Wün selsdauer vorge setzte Kostenfa.	Abstellung des Vermögens.	Erlösung der Gerhabbschäft.	Allfällige Erledigung der Urschäfte der Großabrigelt.	Sonstige Anmerkungen	

N.B. Obige Pupillar-Ausweise sind im Sitzungs-Comptoir am Platz Nr. 12,
zu haben.

Amortisations - Edict. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den sowohl dem Namen als Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben des davorstehenden am 18. Februar 1801 verstorbenen Maria Anna Jakobitsch lebendig erkannten, und erklärten schwesterlich Katharina Pogatschnitzischen Universali-Erbin durch gegenwärtiges Edikt erinnert, es habe wider selbe Antonia Suay Eigenthümerin des Hauses Nr. 218 soltier in der Stadt auf Ex abulazion des unterm 28. Februar 1784 intulicium Heirathsoestragis ddo. 14. August 1779 zwischen ihrem Vater Matthias Pogatschnig, und seiner zweyem Schwesterin Katharina Jakobitsch rücksichtlich der auf gedachte Haus Nr. 218 vorhin 316 intulicium Heirathsoestragus von diesem Gerichte Klage geführt, und um die gerechte richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tägssagung auf den 11. Jänner 1819 Donnerstag um 9 Uhr bestimmt worden ist. Das Gericht hat wegen gänzlicher Unbekanntheit des Erben zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den hierdorffigen Gerichts-Avokaten Dr. Leopold Ruz aufgezellt, mit welchen auch diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Wovon die Beklagten unbekannten Maria Anna Jakobitschen Erben zu dem Ende hienmit erinnert werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahthaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzustreiten wissen mögen, die selbe zu ihrer Vertheidigung dienstam siaben würden, widrigens sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Kraibach den 6. Oktober 1818.

Amortisations - Edict. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansiche des Vorles Kortlin von Altenack bekannt gemacht: Es seg von diesem Gerichte in die gezeichnete Amortisierung folgendertheils seinem verstorbenen Bruder Joseph Karlin Weipreiter, theils aber seiner gleichfalls verstorbenen Schwester Maria Karlin gehörigen, und an den Bittsteller gediehenen bei einer am 7. May 1817 zu Altenack stattgehabten Feuerwehranst angeblich verbrannten öffentlichen Fonds Obligationen, als:

- a) der hierländigen ständischen arar. R. D. Obligazion a 5 oso Nr. 1272 von 1. November 1795 auf Maria Karolina pr. 300 fl.
 - b) do. domestical Messungskosten a 5 oso Nr. 2392 von 1. Mai 1800 auf Joseph Karlin Weipreiter pr. 300 fl.
 - c) do. domestical ord. a 4 oso Nr. 3182 von 1. August 1798 an Joseph Karlin in Raak lautend pr. 600 fl.
- gewillt morre; daher dann alle jene, welche aus welch immer Grunde auf gedachte angeblich in Verlust gerathene öffentliche Fonds Obligationen einen Anspruch zu haben vermeynen, selben so gewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt und Landrechte einzubringen haben werden, als im voraus dieselben auf weiteres Anlangen des gedachten Bittstellers nach Verlauf dieser Frist für gebüdet und richtig erklärt, auch in die Absicherung neuer Obligationen gerichtlich gewillt werden wahr. Kraibach den 18. September 1818.

Bemischte Verlaufsharungen.

D a c h r i c h t. (1)

Ich habe meine seit 16 Jahren bekannte Baumschule mit untenangesetzten edlen Frucht-Baumungen so vermehrt, daß jetzt die Herren Liebhaber groen Bezahlung von 30 fr. fürs Stück können nach beliebiger Auswahl bedient werden. Mit feuchtem Moor in Stroh gut eingepackt, welches 20 bis 30 fr. kostet, können sie in alle Welttheile versendet werden.

Holzende Baumungen sind vorhanden: Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Minnelod, süße Kinklob, französische Pfäumen, gelbe Spindling, große Virgols, gelbe Pfäumen, rothe Pfäumen, damascener Pfäumen, Amalie von Frankreich, Verdazze, lang Zwitschken, Grüner Zwetschken, Eryspfäumen, Grüne Umrüsen, volle Umrüsen, schwarze Umrüsen, Weiße Feigen, schwarze Feigen, Madona Feigen, grüne Feigen. Spanische

Wecksel. Frühe Kirschen, rothe Kirschen, schwarze Kirschen. Gelbe Lazzaroli, rothe Lazzaroli. Große Blüppeln von Paris, Misvein ohne Kern. Frühe Fürstlich, späte Fürstlich, volende Fürstlich, Verusprunlich, Beronopnlich, gelbe Fürstlich, geröpfelte Fürstlich, weiße Fürstlich u. s. w. Weiße Butterbirnen, rothe Butterbirnen, Winterbutterbirnen, Pfundbirnen, Salzburgerbirnen, Zwergsalzburgerbirnen, große Muskataten, Muskatell 1., Huzelkisch, Tzendorf, Brute-buone, Spina-Carpe, Nakoong, Egrisbien, Glasbien, Kaiserbien, Königsbien, Winterbergamot, Sommerbergamot, gestreifte Bergamot, farje Bergamot, Sommervirgoles, Wintervirgoles, frühe Virgoles, Laurengibin, Rederbien, Spanischbien, Frauendien, Adamsbien, Mastendien, Blutbien, Kübler, Waagenbien, Pizardibien, Herzbien, Martinibien, Hirtenbien, Frauenchekleidbien, Modena-Aepfel, Francois oder Imper-Aepfel, Goldranet-Maschanzker-Rübler-Augustiner-Levantiner-Manosia. Cossanetta beste- und Zwitsel-Aepfel, Paradies-Königsdöpfel, Edel. Edle Weinreden, Muskat von Smirne, Tokay, Siwaben ohne Kern, Pifolit, Rioosto, Malaga, Malavalia, Vergola, Bersamin, Adolla, kostet jedes Stück 12 kr. Gewünschte gute Sorten 100 Stück kostet 1 fl. 30 kr. Fürstlich in Löpsen, welche im nämlichen Jahre früchte bringen 4 fl. das Stück.

Kattenars des 15. Oktober 1818.

Joseph Serafin,
Kondesfürstlicher Localsteuer.

Versteigerung einer Hube in Altdößlitz. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Stadtherrschaft Lock wird bekannt gemacht, daß über Ansolangen des Lukas Schäffer in Altdößlitz, wider Urban Scheserlin in Altdößlitz, wegen schuldigen 74 fl. sommt Debts verbindliche Leisten in die executive Versteigerung der der Staatsverwaltung Lock sub Urt. Nr. 381 ins ar. gerichtlich auf 523 fl. 55 kr. geschätzten Habe des Urban Scheserlin in Altdößlitz Haubia 1 Nr. 15 gewilligt, und hierzu drey Termine, nämlich der Tag auf den 23. Nov. und 21. Dez. d. J. und 23. Januar 1819 jedekrafft von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Hube mit dem Beilage bestimmt werden sey, daß, wenn die Hube weder bey der ersten, noch enten Zeilbiehung um den Schätzungs-Betrag oder darüber an Mann gedacht werden würde, solche bey der drüten auch unter der Schätzung hindanngeg ben werben wird.

Bürgsgericht - aotherr soll Lock am 19. Oktober 1818.

Versteigerung eines Hauses in Eisenau. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Stadtherrschaft Lock wird bekannt gemacht, daß über Anfang des Martin Vloßschöß als Maithäus Käbler'schen Gantmessermaier's wieder Agnes Machoritsch in Eisenau wegen Rückvertrag des Kaufsabdinge des in d. r. am 29. Aug. 1817 abgedoltenen Legation erstandenen Maithäus Käbler'schen Garthaus in Eisenau Haus Zahl 66 in die executive Versteigerung dieses Hauses auf Gefahr und Unkosten der Ersteherrin gewilligt, und hierzu ein einziger Termin auf den 20. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Hauses mit dem Beslag bestimmt worden sey, daß, wenn dieses Haus um den Schätzungs-Betrag pr. 400 fl. bei der bestimmten Kurratio Stagszahlung an Mann nicht gebracht wäre, n. folle, solche bei derselben auch unter der Schätzung hindanngewiesen werden. Bezirksgericht Stadtherrschaft Lock am 10. October 1818.

Preis an den 1. Preise-Entziehung. (3)

Unterzeichnete hat von einer haben Länderei in Vermüllung zur Errichtung einer Mädchenschule erhalten, und war auch im Beginnen derselben so glücklich, daß ehrende Bürouen dieser gächten und würdigen Eltern in dieser Länderei, die ihre lieben Kinder zum Unterricht und zur Bildung übergaben zu erlangen. Dadurch aufmuntert, und um ihm nun einem übernommene Mäd und Soe in Hinsicht dieses Geschäftes des gewinnzuholen und seinem Zwecke entsprechende zu machen, bringt sie derselbige zur allgemeinen Kenntnis, daß nun mit Anfang Oktober d. J. ein neuer Schulvors beginnt, in welch'm sofort alle ihre weiblichen Bürouen gehörne. Lehre endet auf eine gründliche und saftige Weise von geschickten und geprägten Meisters gelehrte und vorgetragen werden; diese sind:

1. Religionslehre, deren Vortrag einem eigenen würdiger Herrn Predicator übergeben ist.
2. Naturk. in der deutschen Sprache, und in allen vorgesetzten deutschen Hochschule-gegenständen;

3. Die italienische und französische Sprache.

4. Naturlehre und Naturgeschichte, besonders die Kenntniß jener Produkte, welche ein ökonomisches Interesse haben.

5. Uebersicht der Geographie und allgemeinen Geschichte, und der des Vaterlandes insbesondere.

6. Zeichnen und Tanzen.

7. Alle weiblichen Arbeiten, ob Stricken, Nähern, Sticken u. s. w., wobei jedoch immer, und zwar ohne alle Abweichung darauf gegeben werden wird, daß jedes Mädchen es vor allen Dingen in den allgemein brauchbaren und nützlichen Fertigkeiten zu einem hohen Grade der Vollkommenheit bringe, ehe mit ihr zu den feineren und künstlerischen Arbeiten übergegangen wird.

Die Eltern zahlen für diesen ganzen Unterricht monatlich 10 fl. W., mit Ausnahme der beiden fremden Sprachen, des Zeichnens und Tanzunterrichtes aber nur 6 fl.

In der Musik, als Gesang, Pianoforte und Gitarre, wird nach Verlangen der Eltern besonderer Unterricht ertheilt.

Sie nimmt auch Mädchen in die Kost, das ist zur vollkommenen Erziehung und Ausbildung an, und empfängt sich daher allen Eltern und Vormündern, welche ihre Töchter oder Kinder in freie Erziehung zu geben wünschen sind. Diese ihr anvertrauten Béglings werden eine liebvolle und stets mütterliche Behandlung finden, und da selbe immer unter ihrer Aufsicht steht, so kann sie an so mehr für deren Verstandes-Bildung sowohl, als auch für sittliche Erziehung wirken; besonders aber wird die Erwerbung der Geschicklichkeiten in allen weiblichen Geschäftchen und Berufssarbeiten einen Hauptgegenstand in ihrer Erziehung ausmachen.

Das Ausführlichere hierüber, wie auch in Hinsicht der Bedingnisse kann bey der Unterzeichneten aus dem eigens verfaßten und gedruckten Erziehungs-Plane, den sie auf Verlangen mittheilt, erschen, oder auch thäglich in Erfahrung gebracht werden.

Seitz an 1. Oktober 1833.

Sophie Schiffer, geborene v. Huber,
Unternehmerin dieser Privat-Mädchen-
Schule. Wohnet in der Herrngasse Nr. 120.

Kreisamtliche Verlautbarung.

K u n d m a ß u n g. (1)

Vermögen eingelangten hohen Gouvernial-Bekordnung von 20. d. M. Nr. 12,802 müssen Sie im nächst-baldigen Bezeichnisse angezeichnet zum Behufe des Scherlievo Kranken Soitals zu Adelsberg für den einzehenden Winter noch vorzubringen Requisiten bis 1. L. M. bengeschafft Werben.

Um diese Beschaffung auf dem kürzesten Wege zu bewirken, ist des Dienstes befudet worden, auf den 26. d. M. Freude am 9. Uhr eine Auktion auszuschreiben, und bey dieser die Befriedung demjenigen zu überlassen, der sich zu den mindesten Lieferungs-Preisen erklären wird.

Dieses wird den Lieferungslustigen mit dem Bemerkn zur Kenntniß gebracht, sich am abfahrtzeiteten Tage und Stunde zur Abgabe ihrer Offerte in der hiesigen Amtshauszley ganz verlässlich einzufinden.

Bezeichniss der bezugschaffenden Stücke,

20 Paar wollene Männer-Socken.

6 do. do. für die Knaben.

10 do. do. - - - Weiber.

5 do. do. - - - Mädchen.

10 mosdonene Männer-Schlafrocke-

5 do. für die Knaben.

10 do. Kästchen für die Weiber.

5 do. für die Mädchen.

10 Stück flanelleue Weiber-Unterrocke.

5 do. für die Mädchen.

10 wollene Mützen für Männer.

20 Paar Schuhe

So ist bestimmt. Seitz am 22. Oktober 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g . (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaiserswerth und Ehren zu Eschbach wird öffentlich bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. J. L. F. Curatoris ad actum der H. Thomas Pleinjächen Kindern von Bechteln in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte bischöflich des vom Thomas Pleinig am 20. April 1803 in der Pfalz Eschbach ausgestellten, an den Johann Nadtetsch kostet den am 19. October 1803 auf die zu der bischöflichen Pfalz Eschbach sub. Urbas, Nro. 118 ansbarren Kaufurkunden geordnete ganze Wiesen Savoha insabulierten Schuldbriefes vor 200fl. Lm. gewilligt worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einen Anlassgrunde eines Anspruch darauf zu machen berechtigt zu sein glauben, angewiesen, diese ihre Ansprüche binnen den gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiss geltend zu machen, als im vorigen dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für gesetzlich erklärt, und die zu dientende Extrabulation derselben gewilligt werden soll.

Eschbach den 2. October 1818.

B e k a n n t m a c h u n g . (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaiserswerth und Ehren zu Eschbach wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. J. L. F. Curatoris ad actum der H. Thomas Pleinjächen Kindern von Bechteln in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte bischöflich des vom Thomas Pleinig seit am 7. Janer 1795 ausgestellten, an den Bism. & Lukeschisch lautende, und unteram 26. März 1795 auf die zu der im Dörfe na Pshati der Pfalz Eschbach sub. Urbas, Nro. 200 ansbarren ganzen Huhe gehörigen Wies pod pshato insabulierten Schuldbrief vor 200 fl. Lm. gewilligt worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einen Anlassgrunde eines Anspruch darauf zu machen berechtigt zu sein glauben, angewiesen, ihre Rechte binnen den gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiss geltend zu machen, als im vorigen dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für gesetzlich erklärt, und in die zu dientende Extrabulation derselber gewilligt werden soll.

Eschbach den 2. October 1818.

B o r l a d u n g . (2)

Jene, welche auf den von der Maria Pustaverth von Stein hinterlassenen zu Stein unter Salzberg gelegenen sogenannten Pustaverthschen Garten einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben am 14. d. M. November Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu Protokoll anzunehmen, weil widrigeas dieser Gorten dem erkärteten Erben eingearwortet werden würde,

Bezirksgericht Gräsch. Mündorf am 10. October 1818.

M a c h r i c h t . (2)

Unterzeichnete hat ihre Geist gutgeschirr Niederlage aus dem gewest loissischen Gebäude in der Graische Vorstadt, in das Haus Nro. 271 am Platz nahe bei der Domkirche übertragen; mit dieser ergebensten Anzeige dankt sie dem Hochgeehrten Voblikum für den geneigten Zuspruch, und empfiehlt sich noch fernherin ersgebenst.

Mark S. Asborgetti, seel. Witwe.

A V V I S O . (3)

In seguito a venerato Decreto del Reg. L. R. Governo del Littorale a cadente Nro. 17997, viene col presente portato a comune notizia, che la mattina del 21. 10. venturo October dalle ore 10 sino le 12 si tenrà nella Sala

Cuius Beilage Nro. 85.)

di Consiglio di quest' I. R. politico Economico Magistrato un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Timignano dell'estensione di Klafter 14485, da rilasciarsi al miglior offereante, salva e riserva l'approvazione del suodato Eccelso Governo.

Delle condizioni di tale vendita in cui si prenderà per prezzo di fisco l'importo di fni 1500, potra ognuno prendere inspezione presso l'Uffizio di questa Speditura. Trieste il 29. Settembre 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,
Cavaliere dell' I. Ordine Austriaco di Leopoldo
C. R. effettivo Consigliere di Governo, e
Preside del Magistrato.

Antonio Pascotini Nobile d'Ehrenfels,
Segretario.

B e r i a u t b a r u n g. (3)

Um 3. November, und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzlei der L. f. Glasfabriksverwaltung zu Sagor früh um 9 Uhr alle die im dortigen Magazine sich vorstüden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingungen an den Meistbietenden hindannegegeben werden; wobei der Aufrufspreis des reinen, ordinären Weißglases mit 36 kr. des Tafelglases mit 15 kr. 12 kr. des Grünglases mit 20 kr. pr. Schock, jener aber des unreinen ordinären Weißglases mit 16 kr., des Korbenglases mit 20 kr., des Grünglases mit 10 kr. pr. Schock, dann für Ein Hundert Stück Flöschchen mit 30 kr. anzugenommen werden wird.

1. Es steht den Lizienten frey den ganzen Glas-Vorrath, oder ihm parthientwesse pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2. Der Ersteher kann entweder auf der Stelle den Geldbeitrag der erstandenen Glaswaare in die Sagorer Glasfabrikstasse, oder er kann

3. Wenn er 500 Schock, oder darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der erstandenen Glaswaaren nach Verlauf eines halben, und eines vollen Jahres, den dritten Drittheil in die besagte Kasse erlegen. Wenn er aber unter 500 Schock ersteht, so muß er die Hälfte des Geldbetrags sogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen. Jeder Ersteher aber wird jedoch zur Sicherstellung des Vertrags verhalten, über die später in erstverührten Zeitperioden zu erlegenden Gumme Instrumente anzustellen, welche pragmatisch Sicherheit gewährt.

4. Jeder Liziant, der die Glaswaaren in periodischen Zeiträumen erstanden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Glaswaare aus dem Sagorer Glas-Magazine abnehmen, als der in die dortige Glasfabriks-Kasse sogleich erlegte Geldbetrag ausmacht, den Rest aber erst alsdann absühren, wann derselbe das diesfällige Sicherheits-Instrument gründbüchlich und geistlich verichtet, der L. f. Glasfabriks-Verwaltung in Sagor übergeben haben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der Ersteher der Glaswaare gegen periodische Zahlungsfristen sogleich Eigenthümer der erstandenen Ware werde; daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlag des gesammten Kaufschillings treffen würden, nur ihn treffen werden.

5. Die Einballungskosten der erstandenen Glaswaare hat der Ersteher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die diesfällig erforderlichen

Einkassierung & Materialsachen der k. k. Glassfabrik's Verwaltung zu Tabor ist
Bestehungspreise verabsolgt werden.

6. Sedermann, der im Nahmen eines andern zur Licitation erscheint, muss
mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn, außer dem wird er gar nicht
hiezu gelassen.

7. Nach geendigter Licitation werden keine, auch nicht vortheilhaftere
Unbothe angenommen.

k. k. Oberbergamt Idria den 12. Oktober 1818.

F e i d b i c h u n g s - E d i k t . (3)

Am 26. Oktober, 26. November und 23. December 1818 früd um 9 Uhr wird die
von Johann Gerschitsch von Petersdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution
gejogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte holde Konrechtschube des Mathias Gräber von
Petersdorf daselbst mit dem Nahme des §. 326. der A. O. Ord. verdußert werden.

Die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Anklageley.

Bezirksgericht Krapp am 25. September 1818.

V o r r u f u n g s - E d i k t . (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird dem Andreas Pischegg, Haus-
und Grundbesitzer zu Oberlaibach mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe
wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus in Laibach M. J. Malles Sohn,
Cessionär des Peter und der Maria Gaspari, Räumer zu Bründorf, Bezirks Sonegg,
wegen an elsterlicher Absertigung der Maria Gaspari schuldiger 200 fl. M. M. c. s. c.
Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethet.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er viel-
leicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf
dessen Gefahr und Lasten den Hrs. Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadv-
okaten zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache
nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und
entschieden werden wird. Andreas Pischegg wird dessen durch diese öffentliche Auss-
schrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder
sich auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft
zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten
wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung für dienlich erachten würde, weil er sich
die aus seiner Verabsämung entstehenden Folgen selbst byzumessen haben wird.

Freudenthal am 19. September 1818.

d u r a g - E d i k t . (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sei von
diesem Bezirksgerichte auf Ansuchen des Rathäus Republic Voermundes des minderjährigen
Martin Wellehar bedingt erklaert, Erben die öffentliche Vorladung der Gläubiger noch
dem am 20. Dez. 1817 verstorbenen Martin Wellehar Hubenbesitzer zu Laibach bewilligt
werden; es haben daher alle jene, welche an die Herrschaft des Martin Wellehar
aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei
der diehorts bestimmten Tagtagung am 17. Nov. 1. J. Vormittags um 10 Uhr so gewiss
anzuwenden, und gehörig dazutun, als widrigs dieser Nachlass ohne weiters abgehandelt,
und dem betreffenden würde eingearwortet werden.

Bezirksgericht Kreuz den 9. Oktober 1818.

K o n v e k a t i o n s - E d i k t . (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria als Verhandlungs-Instanz wird hiermit bekannt

di Consiglio di quest' I. R. politico Economico Magistrato un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Timignano dell'estensione di Klafter 14485, da rilasciarsi al miglior offrente, salva e riserva l'approvazione del suddato Eccelso Governo.

Delle condizioni di tale vendita in cui si prenderà per prezzo di fisco l'importo di fmi 1500, potrà ognuno prendere inspezione presso l'Uffizio di questa Speditura. Trieste il 29. Settembre 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,
Cavaliere dell' I. Ordine Austriaco di Leopoldo
C. R. effettivo Consigliere di Governo, e
Preside del Magistrato.

Antonio Pascotini Nobile d'Ehrenfels,
Segretario.

B e r i a u t b a r u n g . (3)

Um 3. November, und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzlei der k. k. Glasfabriksverwaltung zu Sagor früh um 9 Uhr alle die im dortigen Magazine sich vorstehenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingnissen an den Meistbietenden hindannengegeben werden; wobei der Aufrufsspreis des reinen, ordinären Weißglases mit 30 kr. des Tafelglases mit 1 fl. 12 kr. des Grünglases mit 20 kr. pr. Schock, jener aber des unreinen ordinären Weißglases mit 16 kr., des Korbenglases mit 20 kr., des Grünenglases mit 10 kr. pr. Schock, dann für Ein Hundert Stück Noroglio Fläschchen mit 30 kr. angenommen werden wird.

1. Es steht den Elzstancen frey den ganzen Glas-Vorrath, obce nur par thentwesse pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2. Der Ersteher kann entweder auf der Scelle den Geldbeitrag der erstandenen Glaswaare in die Sagorer Glasfabrikstasse, oder er kann

3. Wenn er 500 Schock, oder darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der erstandenen Glaswaaren nach Verlauf eines halben, und eines vollen Jahres, den dritten Drittheil in die besagte Kasse erliegen. Wenn er aber unter 500 Schock erstehtet, so muß er die Hälfte des Geldbetrags sogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen. Jeder Ersteher aber wird jedoch zur Sicherstellung des Accruius verhalten, über die später in erstverührten Zeitperioden zu erlegendre Summe Instrumente anzustellen, welche pragmatikal Sicherheit gewähret.

4. Jeder Elzstant, der die Glaswaaren in periodischen Zeitsfristen erstanden hat, kann gleich auf der Scelle nur so viel Glaswaare aus dem Sagorer Glas-Magazine abnehmen, als der in die dortige Glasfabrik-Kasse sogleich erlegte Geldbetrag ausmacht, den Rest aber erst alsdann absühren, wenn derselbe das diesfällige Sicherheits-Instrument grundbüchlich und geiecklich versichert, der k. k. Glasfabriks-Verwaltung in Sagor übergeben haben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der Ersteher der Glaswaare gegen periodische Zahlungsfristen sogleich Eigenthümer der erstandenen Ware werde; daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlag des gesammten Kaufschillings treffen dürften, nur ihn treffen werden.

5. Die Einballungskosten der erstandenen Glaswaare hat der Ersteher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die diesfällig erforderlichen

Einkassung & Materialien der k. k. Glassfabrik-Verwaltung zu Eager im
Bestehungspreise verabsolgt werden.

6. Jedermann, der im Namen eines andern zur Litzation erscheint, muss
mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn, außer dem wird er gar nicht
hiezu gelassen.

7. Nach geendigter Litzation werden keine, auch nicht vortheilhafte
Unbothe angenommen.

k. k. Oberbergamt Idria den 12. Oktober 1818.

Lizitions - Edikt. (3)

Am 26. Oktober, 26. November und 25. December 1818 stünd um 9 Uhr wird die
von Johann Gersdößl von Petersdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. e. in die Speculator
gezogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte holde Kaufrechtschube des Mathias Gratzel von
Petersdorf derselbst mit dem Rühauge des §. 326. der A. S. Ord. veräußert werden.

Die Lizitionsbedingnisse liegen in dieser Anschlagley.

Bezirksgericht Krupp am 25. September 1818.

Vorrufungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird dem Andreas Pischegg, Haus
und Grundbesitzer zu Oberlaibach mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe
wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus in Laibach M. J. Malles Sohn,
Cessionär des Peter und der Maria Gaspari, Kämmer zu Brudorf, Bezirks Sonegg,
wegen an elterlicher Absertigung der Maria Gaspari schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c.
Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethet.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er viel-
leicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf
dessen Gesahr und Nachosten den Hra. Dr. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadv-
okaten zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache
nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und
entschieden werden wird. Andreas Pischegg wird dessen durch diese öffentliche Auss-
schrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
inzwischen dem bestimmen Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder
sich auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nahhaft
zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmägigen Wege einzuschreiten
wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung für dienlich erachten würde, weil er sich
die aus seiner Verabsaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Freudenthal am 19. September 1818.

Noturtag - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von
diesem Bezirksgerichte aus Aniusen des Rathäus Republic Wormundes des minderjährigen
Martin Wellehar bedingt erklärt Erben die öffentliche Vorladung der Gläubiger nach
dem am 20. Dez. 1817 verstorbenen Martin Wellehar Hubenbesitzer zu Bachovitsch bewilligt
worden; es haben daher alle jene, welche an die Herrschaft des Martin Wellehar
aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vertritzen, selben bei
der diesjores bestimmten Tagssitzung am 17. Nov. 1. J. Vormittags um 10 Uhr so gewiss
anzumelden, und gedrängt darzutun, als widrigens dieser Nachlass ohne weiters abgehandelt,
und dem betreffenden würde eingearwortet werden.

Bezirksgericht Kreuz den 9. Oktober 1818.

Konvokations - Edikt. (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria als Verhandlungs - Instanz wird hiermit bekannt

genahmt, es haben also jene, welche auf den Verlaß des am 13. September 1813 Schreis- und Levern in der Hauptgemeinde Saynach ohne Kläffung einer legitimen Anordnung verdorbenen Petrusius Seiden zu denen Staatsherrenkost-Waferchen und Klüffter in Schreis- und Levern, aus obszinner für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre Ansprüche beg der auf den 11. Nov. 1. J. 3. Vormittag um 9 Uhr in diese Gerichtskanzlei zu hantieren. Es ist so gewiß einzuhalten, und rechtlich vorzutun, wie es genaß die Verlaß-Waferchen zu prüfen und den bei offenen Erben eingetragenen werden wird. Bezirksgericht Ponowitz, den 12. Oktober 1818.

Bezirksgericht Ponowitz. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Radebecker Kreis wird bekannt gemacht: Es sch ließt Anklagen des Joseph Wulst von Lauterburg, dann Agnes und Maria Lubl von Preußisch gegen Jacob Schmid Meister der in Ercatzau-Wiebecke und Anton Abelschen Habe ob der nicht zu erledigenden Zahl aufschlagen in der nördlichen Teildiebstahl der gehabten, zur Herrschaft Ponowitz sind Urbars Nr. 678 dientbare, und zu Petersh gelegenen Realteil leicht zu und zugelassen mit Ausraumung einer einzigen, auf den 30. Oktober 1. J. 3. Vormittag 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei abzuhaltenden Feilbietungs-Lagfazung mit dem 1. Orte vorde, daß diese Realität, falls solche nicht um den Schätzungsverh. oder darüber zu W. zu gebracht werden könnte, in Folge S. 338. a. T. auch beg dieser einzigen Feilb. h. 4 unter der Schätzun auf Gefahr, und Kosten des nosznen ersten Schätzers bindenasse, bewahren wiso. Zugleich können die legitimen Bedingungen in dieser Schätzfazung eingehend zu rathen.

Bezirksgericht Ponowitz, den 12. Oktober 1818.

Bezirksgericht Ponowitz. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Radebecker Kreis, wird bekannt gemacht: Es sch ließt Anklagen des Lorenz Brünig von Dornau im Dist. E. Krumburg, Hauptgemeinde St. Hedwig, in die öffentliche Feilbietung der dem Tod Laute zu Hörfeld verordneten, den 3. J. 3. Feilbietung für Ur. Nr. 47 dientbaren und auf 537 fl. 30 sr. gerichtlich geschätzten Kaufrechts habe, nebst Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden, dann In- und Zub. obd., vorgen schuldig 2,7 fl. — se. nebst Zinsen und Gerichtsosten geneilligt, und diese drei Feilbietungs-Lermine, und zwar der erste auf den 28. September, der zweite auf den 28. Oktober, und der dritte auf den 28. November 1818 je 7 Mahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Orte Hörfeld mit den festgesetzt werden, daß, falls diese Rechtlichkeit weder bey der ersten noch zweiten Feilbietung-Lagfazung um den Schätzun bewirth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche beg der deutten auch weiter denselben bindenangegeben werden würde. Dessen alle Kaufzusagen und vergüg' d. die insobalirenen Gläubiger, mit dem verständigt werden, daß die diesjährigen Verkaufs-Bedingunge in dieser Gerichtskanzlei eingehalten werden können.

Bezirksgericht Ponowitz, den 23. August 1818.

Anmerkung. Beg der ersten Feilbietungs-Lagfazung hat sich kein Kaufmänner gemeldet.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird anmit bekannt gemacht: Es sch ließt Anklagen des Anton Fussling von Oberloß in die öffentliche Feilbietung der dem Petrusius Dorf, zu Antreitreich gehörigen, der Herrschaft Ponowitz u. der Urb. Nr. 192 dientbaren, und auf 534 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechts habe, nebst Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden, dann In- und Zub. wegen schuldig 140 fl. nebst Unkosten geneilligt und 124 drei Feilbietungs-Lermine, und zwar der erste an 12 Sept., der zweite an 30 Oct., und der dritte an 1. Dez. s. Jo. jedesmal von 9 bis 12 Uhr im Orte Antreitreich mit den festgesetzt werden, daß, falls diese Realität weder bey der ersten, noch 10 von Feilbietung um den Schätzungsverh. oder härlicher verkauf vorhebe, sollt der zweite auch unter den Schätzungsverh. bindenangegeben werden. Da der alte Kaufmänner sehr anzüglich aber die insobalirten Gläubiger zur Sicherung ihrer Rechte mit dem verständigt werden, daß die diesjährigen Verkaufs-Bedingunge in er diesjährliches Ressort eingezahlt werden können. Bezirksgericht Ponowitz, den 23. August 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Lagfazung hat sich kein Kaufmänner gemeldet.